

Bürgerhaus Lokstedt e.V.

Satzung vom 21.11.2013

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerhaus Lokstedt e.V.". Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 9531 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Lokstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie der Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird durch den Betrieb des Bürgerhauses Lokstedt verwirklicht und hierbei insbesondere durch eigene Veranstaltungen, Kurse und Gruppen. Indem der Verein Räume des Bürgerhauses Lokstedt Gruppen, Nachbarn und gemeinnützigen Körperschaften zur Verfügung stellt, trägt er zur Verbesserung des Kultur- und Kommunikations-Angebotes in Lokstedt bei. Das fördert das Verhältnis der Generationen zueinander, den Kontakt sowie die Zusammenarbeit zwischen Nachbarn, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kirchengemeinden sowie anderen örtlichen Einrichtungen und privaten Gruppen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder die eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und sich zur Förderung des Vereinszweckes verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung der juristischen Person, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens am 30. September schriftlich vorliegen.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Kassenrevisoren.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung. Sie wählt den Vorstand und die Kassenrevisoren, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen, beschließt die Entlastung des Vorstandes und die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
- (3) Der Vorstand hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 20 v.H. der Mitglieder es schriftlich unter Angabe satzungsmäßiger Gründe verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von drei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das insbesondere Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter als Schatzmeister. Der Vorstand kann um höchstens neun Beisitzer erweitert werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den gerichtlich und außergerichtlich

allein. Für den Bankverkehr sind die einzelnen Vorstandsmitglieder jedoch nicht zur Einzelvertretung berechtigt, sondern im Bankverkehr wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

- (4) Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Vorstand kann für die Durchführung von Aufgaben Ausschüsse einsetzen sowie Haupt- und nebenberufliche Kräfte einstellen.
- (6) Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. unmittelbare Durchführung der Vereinsaufgaben
 - b. Bewirtschaftung der Mittel
 - c. Berichterstattung einschl. Rechnungsabschluss in der Mitgliederversammlung
 - d. Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- (7) Die Vorstandstätigkeit ist ein Ehrenamt, Auslagen werden erstattet.

§ 9

Kassenrevisoren

- (1) Die Kassenrevisoren haben die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt.
- (3) Dem Vorstand dürfen sie nicht angehören und werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

§10

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens 50 v.H. der Mitglieder anwesend sind. Der Antrag auf Satzungsänderung muss der Einladung beigefügt sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg zu, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 21. 11.2013